

Das neue Gewährleistungsrecht

Gerade für Unternehmen ist dieses Thema doppelt interessant

Für Verträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen werden, werden einige neue Regeln gelten. Das „Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)“ regelt den Kauf von Waren und auch Verträge über die „Bereitstellung digitaler Leistungen“ zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Der vorliegende Artikel behandelt den Warenkauf, zu dem auch Werklieferungsverträge (eine Kombination von Kauf und Werkvertrag) gehören.

Für Unternehmer ist die Thematik gleich doppelt interessant, steht man im Berufsbereich doch auf der einen und im Privatleben auf der anderen Seite solcher Verträge.

Neu definiert wird der Mangelbegriff: Neben vertraglich vereinbarten Eigenschaften muss die verkaufte Ware künftig auch objektiv erforderliche Eigenschaften aufweisen. Das umfasst die „Eignung für übliche Zwecke“, was etwa bedeutet, dass technische Normen einzuhalten sind. Weiters muss die Ware Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann – Themen sind Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität,



Der Unternehmer haftet für Mängel, die bei Übergabe/Montage vorliegen und innerhalb von zwei Jahren (drei Jahre bei unbeweglichen = eingebauten Waren) hervorkommen.

Sicherheit und auch Werbezusagen des Herstellers oder Verkäufers. Schließlich muss das Zubehör (Verpackung, Montageanleitung, etc.) übergeben werden, dessen Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann.

Der Unternehmer haftet für eine fehlerhafte Montage und (neu) auch für eine unsachgemäße Montage durch den Verbraucher, wenn dies auf einen Fehler einer mitgelieferten Anleitung zurückzuführen ist.

Auch bei den Gewährleistungsfristen kommt es zu Änderungen: Der Unternehmer haftet für Mängel, die bei Übergabe/Montage vorliegen und innerhalb von zwei Jahren (drei Jahre bei unbeweglichen = eingebauten Waren) hervorkommen. Nach altem Recht musste binnen dieser Frist geklagt werden, wenn zuvor keine Einigung erzielt werden konnte. Neu ist, dass an diesen Zeitraum noch eine Verjährungsfrist von drei Monaten anschließt, die Klagemöglichkeit also verlängert wird.

Bisher wurde, wenn ein Mangel binnen 6 Monaten nach Übergabe/Montage erkennbar wurde, vermutet, dass der Mangel schon von Beginn an vorliegt. Der Unternehmer musste das Gegenteil beweisen. Diese gesetzliche Vermutungsfrist wird auf ein Jahr verlängert.

Die Rechtsbehelfe, die dem Verbraucher zur Auswahl stehen, entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage: Primär kann Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache gefordert werden. Wenn dies unmöglich oder für den Unternehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, oder dieser die Mängelbehebung verzögert oder verweigert, stehen Preisminderung oder Vertragsauflösung (früher „Wandlung“ genannt; nicht bei nur geringfügigen Mängeln) zur Auswahl.



Foto: © Jens Ellensohn

„Die Kosten einer Verbesserung und des Austausches sowie der Rücknahme mangelhafter Waren sind vom Unternehmer zu tragen, wozu auch De- und Montagekosten zählen. Für die Nutzung der mangelhaften Sache schuldet der Verbraucher kein Entgelt“, erklärt Dr. Clemens Ender.

Die Kosten der Verbesserung und des Austausches sowie der Rücknahme mangelhafter Waren sind vom Unternehmer zu tragen, wozu auch De- und Montagekosten zählen. Für die Nutzung der mangelhaften Sache schuldet der Verbraucher kein Entgelt.

Wird der Vertrag aufgelöst, darf der Unternehmer die Rückzahlung des Kaufpreises verweigern, bis er entweder die Ware wieder zurückerhalten oder vom Verbraucher einen Nachweis über die Rücksendung der Ware erhalten hat.

Dr. Clemens Ender

u.a. auf Baurecht spezialisierter Rechtsanwalt bei: Giesinger, Ender, Eberle & Partner, Rechtsanwälte
Tel.: 05522/72088
E-Mail: ra@giesinger-ender.at
www.giesinger-ender.at ■